



# Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung, VUV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Dezember 1983<sup>1</sup> über die Unfallverhütung wird wie folgt geändert:

### *Art. 11d Abs. 1, 2 und 3*

<sup>1</sup> Als Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten Arbeitsärzte, Arbeitshygieniker, Sicherheitsingenieure und Sicherheitsfachleute, welche:

- a. die Anforderungen der Verordnung vom 25. November 1996<sup>2</sup> über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit erfüllen; oder
- b. eine eidgenössische Berufsprüfung auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit absolviert haben.

<sup>2</sup> Der Nachweis einer ausreichenden Ausbildung gilt als erbracht, wenn:

- a. der Arbeitgeber oder die betroffene Person Ausweise vorlegen kann über eine Grundausbildung und eine Weiterbildung, welche der in Absatz 1 erwähnten Verordnung entsprechen;
- b. der Arbeitgeber oder die betroffene Person einen eidgenössischen Fachausweis auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit vorlegen kann.

<sup>3</sup> Können keine Ausweise nach Absatz 2 Buchstabe a oder b vorgelegt werden, muss der Arbeitgeber oder die betroffene Person nachweisen, dass die erworbene Ausbildung gleichwertig ist. In- und ausländische Grundausbildungen und Weiterbildungen gelten als gleichwertig, wenn ihr Niveau mindestens die Anforderungen der in Absatz 1 erwähnten Verordnung erfüllt.

<sup>1</sup> SR 832.30

<sup>2</sup> SR 822.116

*Art. 11d<sup>bis</sup>* Verfügung über die Nichteignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit

<sup>1</sup> Vor Erlass einer Verfügung über die Nichteignung der Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen die Durchführungsorgane das Bundesamt und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) anhören.

<sup>2</sup> Die Verfügungen nach Absatz 1 sind neben dem Arbeitgeber auch der betroffenen Person zu eröffnen und dem Bundesamt mitzuteilen. Die betroffene Person kann die gleichen Rechtsmittel ergreifen wie der Arbeitgeber.

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr